Kaufvertrag über eine neu herzustellende   
Produktionsanlage (Kauf/Werkliefervertrag)

I. VERTRAGSPARTEIEN

I. Verkäuferin:  
Firma Gottardi Ranciacone, Costruzioni Meccaniche Carrera, in Firenze, Italien vertreten durch Herrn Giovanni Batista

II. Käuferin:  
Meier AG mit Sitz in Bern vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrates Herrn Josef Müller und Herrn Karl Meier, Verwaltungsrat

II. PRÄAMBEL

I. Die Meier AG ist eine Produktionsfirma für Herstellung von Futter. Die Firma Gottardi Angelo ist eine Konstruktionsfirma für die Herstellung von Maschinen zur Herstellung von Futter. Mit dem vorliegenden Vertrag will die Meier AG eine Produktionsanlage erwerben.

III. VERTRAGSGEGENSTAND

I. Die Käuferin kauft von der Verkäuferin eine Wiederverwertungsanlage für Fleisch­abfallprodukte bestehend aus den hauptsächlichsten Maschinen: Aufnahmetrichter, Dampfsterilisator, Steueranlage und Programmierung des Sterilisators, Verwiegungs­system für Sterilisator, Scheibentrockner 50 beheizt mit sämtlichen notwendigen Förderanlagen und beheizbaren Behältern, 2 Fettpressen CKH 300, eine Maschine B 700, Luftkondensator, Wärmerückgewinnungsanlage.  
Der Lieferumfang ist in der Offerte der Verkäuferin vom xx.xx.xxxx und der Bestätigung vom xx.xx.xxxx umschrieben. Diese Offerte wird Vertragsbestandteil.

Zusammenfassend und zusätzlich ist festzuhalten, dass die Käuferin eine Wiederverwertungsanlage für Fleischabfallprodukte kauft, welche einwandfrei funktioniert und versehen ist mit allen notwendigen Anschlüssen und Installationen für die Eingliederung in die bestehende Anlage. Die Anschlusswerte, Anschlüsse, elektrischen Anlageteile wie auch alle übrigen Anlageteile entsprechen den schweize­rischen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften wie auch den schweizerischen branchenüblichen Normen. Die Käuferin hat lediglich die externen elektrischen Anschlüsse bereitzustellen. Alle anderen Teile, Materialien, Zusatzgeräte, Ver­bindungsstücke, Leitungen, welche für die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der Anlage notwendig sind, werden von Seiten der Verkäuferin geliefert und montiert.

II. Die Verkäuferin hat die Instruktion in deutscher Sprache vorzunehmen und die entsprechenden Instruktions- und Bedienungsanleitungen der Käuferin auf Ende der Montage abzugeben. Die Instruktion des Bedienungspersonals erfolgt bis zur Abnahme.

III. Für den Service und die Wartung wird die Käuferin so bis zum Zeitpunkt der Abnahme instruiert, dass sie in der Lage ist, diesen Service selbständig auszuführen. Innerhalb von 12 Monaten seit Abnahme der Anlage wird der Service von Seiten der Verkäuferin überwacht. Die Verkäuferin gewährleistet, dass sie in der Lage ist, innert 24 Stunden (auch nach Ablauf der Garantiezeit von 12 Monaten) fachkundige Serviceleute an den Standort der Anlage für die Vornahme von Service-Leistungen wie auch Behebung allfälliger Pannen zu entsenden.

IV. Der Hauptpflicht des Verkäufers umfasst die Lieferung sowie die Montage.

IV. KAUFPREIS

I. Der Kaufpreis für die gesamte Anlage gemäss Offerte vom xx.xx.xxx beträgt pauschal   
CHF 150 000.–.

II. Der Kaufpreis ist von der Käuferin wie folgt zu leisten:

1. 30%  
   bei Bestellung und Unterzeichnung des Kaufvertrages für die Anlage
2. 30%  
   der jeweils gelieferten Teile und Maschinen der Anlage bei Eintreffen am Ort der Käuferin. Die Käuferin bestätigt dieses Eintreffen mit Unterschrift.
3. 20%  
   nach Abnahme, welche durch ein beidseitig unterzeichnetes Protokoll nach Vornahme der Einfahrung und Einregulierung zu bestätigen ist.
4. 10%  
   60 Tage nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls und einwandfreiem Funktionieren der Anlage
5. 10%  
   nach Ablauf der Garantiedauer von 12 Monaten. Die Garantie beginnt mit Datum der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu laufen. Dieser Rückbehalt ist ab dem sechzigstem Tag nach Abnahme (bzw. Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls) mit 8% zu verzinsen.

III. Der Gesamtkaufpreis ist durch die Eröffnung eines Akkreditivs mit Aufführung der entsprechenden Fälligkeiten abzusichern.

IV. Der Kaufpreis umfasst die gesamte Anlage samt allen notwendigen Materialien und Montage- sowie Installationsarbeiten. Ebenso sind im Kaufpreis Transport, Abladung, Versicherung, Zoll und Steuern inbegriffen; nicht inbegriffen ist die Mehrwertsteuer.

V. Der Kaufpreis beinhaltet die komplette, einwandfrei funktionierende Wiederverwertungsanlage ab Aufnahmetrichter bis zur Herstellung der Fleischabfallprodukte im Endsilo.

VI. Sämtliche Sterilisatoren werden mit Verbindungsleitungen ausgerüstet und gegenseitig verbunden mit den dazugehörigen Handabsperrventilen.

V. TERMINE

I. Die Verkäuferin gewährleistet, dass die gesamte Anlage produktionsreif eingefahren und funktionstüchtig am xx.xx,xxxx erstellt ist.

II. Die Verkäuferin schuldet der Käuferin pro Tag Verspätung eine Konventionalstrafe von CHF 100.–, dies nebst Ersatz des allfällig erwachsenden weiteren Schadens.

III. Die Parteien nehmen am xx.xx.xxxx eine entsprechende Bestandesaufnahme auf und erstellen bezüglich der Einhaltung des Termins ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll.

IV. Die Verkäuferin hat der Käuferin die vollständigen Unterlagen, Dokumente, Pläne und techn. Anleitungen für die Vornahme der bauseitigen Leistungen (Fundamente) bis spätestens am xx.xx xxxx abzuliefern.

VI. GEWÄHRLEISTUNGEN

I. Die Verkäuferin gewährleistet, dass die gelieferte Anlage komplett montiert und installiert sowie einwandfrei funktions- und produktionstüchtig ist.

II. Im einzelnen werden für die wichtigsten Bestandteile der Anlage folgende Gewährleistungen durch die Verkäuferin übernommen:

1. Dampfsterilisator:
2. Volumen: 5000 Liter; Inhalt: 3000 kg
3. Sterilisationsvorgang mit maximal 120 Min. Dauer;
4. Die Anpassung des Druckes erfolgt bis max. 28 bar an die bestehenden Anlagen.
5. Der Dampfsterilisator ist durch den Schweizerischen Verband für Dampfkesselbehälter (SVDB) zu prüfen; er hat die entsprechenden schweizerischen Normen zu erfüllen.
6. Die Gewährleistung erstreckt sich auf ein einwandfreies Funktionieren der Anlage wie auch des Dampfsterilisators für einen 6-Stunden-Betrieb in der Firma.
7. Der Antriebsmotor weist eine Leistung von 5 PS auf.
8. Wiegezellen:  
   Die Genauigkeit der Wiegezellen ergibt eine maximale Abweichung von 0,5%; sie sind programmiert für die Abwiegung von sieben Komponenten bis zu 1000 kg.
9. Zyklone sind mit sämtlichem Zubehör zu liefern, zu montieren und anzuschliessen.
10. Die Leitungen sind an das bestehende System angeschlossen.
11. Eine leistungsfähige Dampfabsauganlage ist in der Anlage integriert.
12. Dosier-Anlage: Leistung Minimum 30 kg/Std.
13. Verdampfer
14. Leistung Motor: 25 PS; 7 Kilowatt
15. Dampfdruck ist an die bestehende Anlage angepasst
16. 8 Scheibenpaare sind in Silber ausgeführt
17. Zufuhr sowie Ausfuhr sind automatisiert
18. Der beheizbare Behälter für die Dosierung in der Presse ermöglicht eine Maximaltemperatur von 500 Grad; eine minimale konstante Temperatur von 200 Grad für die Produkte im Behälter wird garantiert.
19. Förderschnecken:  
    Sämtliche Förderschnecken (Trog und Deckel) sind in Edelmetall ausgeführt.
20. Fettpressen CKH 300:
21. Motorleistung: 25 PS
22. Fettrestgehalt: max. 25%
23. Aufnahmetank: ist beheizbar mit einer konstanten Produkttemperatur von minimal 150 Grad
24. Maschine B 700:
25. Leistung: 200 kg/Std.
26. Motorenleistung: 7,5 PS
27. Luftkondensator:

Leistung gemäss Offerte garantiert.

1. Wärmerückgewinnungsanlage:
2. Leistung: 200 000 kcal (ergibt garantierte 15% einer Wärmerückgewinnung des Trockners)

II. Ergänzungen und zusätzliche Informationen über alle weiteren nicht im vorliegenden Kaufvertrag spezifisch aufgeführten Leistungen sind in der Offerte enthalten und Vertragsbestandteil. Der Verkäufer garantiert die in der Offerte enthaltenen Qualitäten und Leistungen der einzelnen Anlageteile wie auch der Gesamtanlage.

III. Die Garantiedauer beträgt 12 Monate ab definitiver Abnahme, bei welcher ein beidseitig unterzeichnetes Protokoll erstellt wird.

IV. Im Garantiefall ersetzt die Verkäuferin der Käuferin kostenlos allfällige nicht funktionie­rende Teile und Apparate und montiert diese. Der Käuferin erwachsen keine Kosten; sie ist berechtigt, allfälligen Schaden der Verkäuferin zu belasten.

V. Die Vornahme von Garantiearbeiten hat innert 24 Stunden seit Eingang der Meldung bei der Verkäuferin am Standort der Käuferin zu erfolgen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. Seite 2 der Offerte vom xx.xx xxxx, deutsche Fassung, welche dem vorliegenden Kaufvertrag beigeheftet und unterzeichnet ist, wird wie folgt korrigiert: Verbindungs­leitungen und Unterstellraum entfallen, die Offerte enthält sämtliche Bestandteile, welche die Anlage zu einer funktionstüchtigen Gesamtanlage machen inkl. Installation und Montage gemäss schweizerischen Vorschriften. Die Instruktionen sind in deutscher Sprache abzugeben. In der Offerte inbegriffen sind die Abnahme und das Einfahren der Gesamtanlage wie auch die behördlich notwendigen Abnahme- und Prüfungsverfahren. Ebenso inbegriffen in der Offerte sind die Beschriftungen in deutscher Sprache auf der ganzen Anlage. In der Offerte nicht inbegriffen sind lediglich die bauseitigen Konstruktionen wie Fundamente und Bauleistung.

II. Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Offerte der Verkäuferin vom xx.xx.xxxx, in deutscher Fassung. Die Verkäuferin verpflichtet sich, nach Vertrags­abschluss die notwendigen Pläne der Gesamtanlage herzustellen und auch der Käuferin auszuhändigen.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand** befindet sich am Sitz der Käuferin, nämlich in Bern (Schweiz).

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |